

# **Richtlinie der Stadt Zossen über die Gewährung von Zuwendungen für die Kinder- und Jugendarbeit in gemeinnützigen Vereinen**

## **1. Zielsetzung/ Zweck**

Gemäß § 2 Abs. 2 der Brandenburger Kommunalverfassung gehören die Sicherung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen zu den Selbstverwaltungsaufgaben einer Gemeinde. Dies schließt eine Förderung der Vereinstätigkeit ein.

Mit dieser Richtlinie soll die Kinder- und Jugendarbeit in den gemeinnützigen Vereinen der Stadt Zossen gezielt unterstützt werden und das überregionale Image als kinderfreundliche Stadt positiv beeinflusst werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Förderung erstreckt sich auf die Gewährung von finanziellen Zuwendungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in allen als förderungswürdig anerkannten Vereinen der Stadt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Anzahl der in den Mitgliederverzeichnissen der Vereine registrierten Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die ihren Wohnsitz in der Stadt Zossen oder in einem Ortsteil haben.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können alle im amtlichen Vereinsregister eingetragenen Vereine sein, die unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

## **4. Art und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung wird über eine zweckgebundene Pro-Kopf-Bezuschussung realisiert. Diese beträgt 50,00 EUR im Kalenderjahr je registriertem Kind oder Jugendlichen.

Bei einer Mitgliedschaft eines Kindes oder Jugendlichen in mehreren Vereinen wird der Betrag von 50,00 EUR aufgeteilt und in gleichen Teilen an die jeweiligen Vereine ausgegeben

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Die Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt.
2. Der Antragsteller hat mit Antragsstellung nachstehend aufgeführte Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen.
  - a. Vereinssatzung und Vereinsregisterauszug (bei Erstantrag oder Änderung)
  - b. Übersicht über die im Mitgliederverzeichnis registrierten Kinder und Jugendlichen (Name, Wohnanschrift, Geburtsdatum) einschließlich der Meldung an den Dachverband (bei entsprechender Mitgliedschaft)
  - c. Aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
3. Der Antragsteller muss seinen Sitz in Zossen haben.

## 6. Verfahren

Die Anträge müssen bis zum **31.08. des Vorjahres** für das darauf folgende Kalenderjahr gestellt werden. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt. Der Antrag kann auf elektronischem Weg an die Stadtverwaltung übermittelt werden.

Der Zuwendungsbescheid oder der Bescheid über die Nichtbewilligung ergeht spätestens bis zum **31. März** des jeweiligen Kalenderjahres.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht **nicht**.

Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bis zum 31. Januar des Folgejahres einzureichen.

Der Antragssteller muss die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen, falls er unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die Zuwendungsmittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes nicht zweckbestimmt verwendet wurden oder Verwendungsnachweise nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn auf der Grundlage anderer Regelungen bereits eine direkte Förderung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Stadt Zossen vorgenommen wird.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am ..... in Kraft.